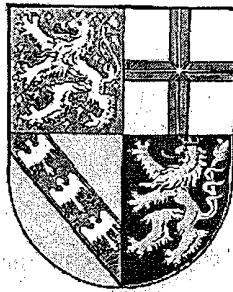


2 W 10/05
12 F 144/04



082780
EINGANG
30. SEP. 2005

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-3) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch843-6 -

g e g e n

den Stadtverband Saarbrücken, vertreten durch den Stadtverbandspräsidenten -
Ausländeramt -, Talstraße 2-6, 66119 Saarbrücken, - 73.567 -

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n Abschiebungsschutzes

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rubly, den Richter am Oberverwal-
tungsgericht Bitz und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann
am 27. September 2005 beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 30. Mai 2005 – 12 F 144/04 – wird dem Antragsgegner die Abschiebung der Antragsteller – ohne Herrn I – für die Dauer von 6 Monaten, beginnend mit Zustellung dieses Beschlusses an die Antragsteller, untersagt. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller einerseits und der Antragsgegner andererseits je zur Hälfte.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500.- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 30.5.2005, mit dem ihr Antrag, dem Antragsgegner einstweilen zu untersagen, sie abzuschieben, zurückgewiesen wurde, ist nach Maßgabe des Tenors begründet.

Zur Begründung ihrer Beschwerde tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, das Verwaltungsgericht habe zunächst zu Unrecht angenommen, dass ihr Lebensgefährte bzw. Vater, Herr I in Anwendung des Art. 8 EMRK Anspruch darauf habe, mit ihnen gemeinsam in Aserbaidschan zu leben. Die rein religiöse Eheschließung zwischen ihm und der Antragstellerin zu 1. werde von den aserbaidtschanischen Behörden nicht anerkannt und auch die eheähnliche Lebensgemeinschaft nicht als von Art. 8 EMRK geschützt angesehen. Entsprechende telefonische Äußerungen seien nicht nur von dem Hilfsmitarbeiter der Aserbaidschanischen Botschaft in Berlin, Herrn S, sondern auch von einem weiteren Botschaftsmitarbeiter – "J" – gemacht worden. Auch bei der persönlichen Vorsprache der Antragstellerin zu 1. in der Konsularabteilung der Botschaft am 27.6.2005 habe ein Mitarbeiter, der seinen Namen nicht habe nennen wollen, dargelegt, dass Herr I mit einem Passersatz nicht nach Aserbaidschan einrei-

sen dürfe und auch mit einem syrischen Reisepass als Besucher nur ein bis zwei Monate in Aserbaidtschan bleiben dürfe; ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht werde wegen Fehlens einer standesamtlichen Eheschließung trotz der gemeinsamen Kinder nicht genehmigt; schriftlich habe der Mitarbeiter diese Auskunft nicht gegeben, sie jedoch dem Antragsgegner telefonisch mitteilen wollen. Diese Ausführungen hätten auch drei Zeugen gehört, die diese in beigefügten eidesstattlichen Versicherungen wiedergegeben hätten. Daraus folge, dass Herrn kein Aufenthaltsrecht in Aserbaidtschan zum Führen der eheähnlichen Gemeinschaft gewährt werde. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die Antragsteller zu 2. und 3. als Bluter auf die besondere Fürsorge beider Elternteile angewiesen seien, auch wenn man davon ausgehe, dass eine ärztliche Behandlung in Aserbaidtschan möglich sei und erforderliche Medikamente gegebenenfalls vom Antragsgegner bei einer Abschiebung nach Aserbaidtschan mitgegeben würden. Für den Fall der Erforderlichkeit der medizinischen Behandlung bei einer Verletzung der Kinder sei die Antragstellerin zu 1. als allein stehende und auch allein erziehende Mutter in einer solchen Extremsituation überfordert und daher die Anwesenheit des Vaters unbedingt erforderlich. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts habe Herr I ausreichende Bemühungen um die Erlangung eines syrischen Reisepasses glaubhaft gemacht, zumal er sich bereits in der Vergangenheit erfolglos darum bemüht habe und auch die Bemühungen der früher zuständigen Ausländerbehörde ohne Auswirkungen geblieben seien. Sein Vater habe ihm damals mitgeteilt, dass er persönlich vorsprechen müsse, um eine Geburtsurkunde zu erhalten. Ausweislich einer Auskunft der Bezirksregierung Braunschweig an den Landkreis Cloppenburg bearbeite die Syrische Botschaft Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren nur, wenn Auszüge aus dem Personen- bzw. Zivilregister o.ä. vorlägen, habe aber bisher auch bei Vorliegen dieser Dokumente keine Passersatzpapiere ausgestellt. Seinerzeit habe Herr auch erklärt, mit einer Vorführung zur Syrischen Botschaft zwecks Beantragung von Passpapieren einverstanden zu sein. Am 27.6.2005 habe Herr im Beisein von Zeugen bei der Syrischen Botschaft erfahren, dass er einen Pass nur mit aus Syrien stammenden Personaldokumenten erhalten könne. Sein Vater habe sich auf seine Bitte um die Personaldokumente bemüht, jedoch ohne Erfolg. Es bestehe daher zumindest ein Anspruch auf Duldungen nach § 60a AufenthG. Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen, indem es nicht berücksichtigt habe, dass zwischen Herrn und der Antragstellerin zu 1. eine eheähnliche

Lebensgemeinschaft und keine – standesamtliche - Ehe bestehe und deshalb Art. 8 EMRK keine Anwendung finde. Außerdem habe es die aktuellen und früheren Anstrengungen des Herrn ..., um einen syrischen Reisepass zu erlangen, nicht berücksichtigt. Auf mehrfache Bitten seitens Herrn ... um Besorgung des erforderlichen Dokumentes in Syrien habe sein Vater in einem Telefax-Schreiben gebeten, ihn zukünftig wegen zu erwartender Repressalien in der Sache nicht mehr zu kontaktieren.

Die Antragsteller können keinen Anordnungsanspruch aus dem mit dem Antragsgegner im Verfahren 12 F 11/04 geschlossenen gerichtlichen Vergleich herleiten, denn die in Nr. 5 des Vergleichs genannten Voraussetzungen für einen Duldungsanspruch sind nicht erfüllt. Danach hätte Herr I ... dem der Antragsgegner auf Antrag ein Reisedokument als Passersatz ausstellen sollte, innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Vergleichs – somit innerhalb der festgelegten Frist zur freiwilligen Ausreise - glaubhaft machen müssen, dass ihm die gemeinsame Einreise mit den Antragstellern nach Aserbaidschan zur dortigen Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft mit den Antragstellern verweigert wird. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, dass der über keinen Pass verfügende Herr I ... an den Antragsgegner wegen eines Reisedokumentes herantreten wäre, ist nach dem Vortrag der Antragsteller einschließlich der von ihnen vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Herrn ... nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen eine gemeinsame Einreise ins Heimatland der Antragsteller verweigert wird. Die von ihnen – der Wortlaut des Vergleichs ist dahingehend auszulegen, dass die Glaubhaftmachung nicht ausschließlich durch Herrn ... zu erfolgen hat, sondern auch durch die Antragsteller erfolgen kann – innerhalb der bis zum Ablauf des 22.9.2004 laufenden Frist vorgetragenen und glaubhaft gemachten Bemühungen reichen nicht aus. Zur Glaubhaftmachung haben die Antragstellerin zu 1. und Herr ... zunächst jeweils eine eidesstattliche Versicherung vom 28.12.2004 vorgelegt, wonach sie am 19.8.2004 beide ein Telefongespräch mit Herrn S von der Aserbaidschanischen Botschaft führten. Die Antragstellerin zu 1. hat ausgeführt, dass Herr S. ... ihr erklärt habe, für ihren Lebensgefährten bestehe lediglich die Möglichkeit, ein einen Monat gültiges Besuchervisum für Aserbaidschan zu erhalten, danach müsse er wieder ausreisen; ein längerfristiges Aufenthaltsrecht sei nicht möglich. Außerdem habe Herr S. ... mitgeteilt, dass ihre Kinder nicht in Aserbaidschan einreisen dürften, da sie in Deutschland geboren und in Aserbai-

dschan nicht registriert seien. Hinsichtlich des Antragstellers zu 3., der über keine Geburtsurkunde verfüge, sei ohnehin ungeklärt, ob er irgendwelche Beziehungen zu Aserbaidtschan habe. Insgesamt habe sie dreimal mit der Botschaft telefoniert, dabei einmal am 19.8.2004. Nach seinen Ausführungen hat Herr zweimal mit Herrn S telefoniert, nämlich am 19.8.2004 und – nach Ablauf der Frist - am 29.9.2004. Bei seinem ersten Anruf habe Herr S die Auskunft erteilt, dass er mit einem Reisedokument ein einmonatiges Touristenvisum für Aserbaidtschan erhalten könne und danach wieder ausreisen müsse. Die Nichterteilung eines längerfristigen Visums sei damit begründet worden, dass Herr mit der Antragstellerin zu 1. nicht verheiratet sei. Somit lässt sich den beiden eidesstattlichen Erklärungen entnehmen, dass innerhalb der Vergleichsfrist jeweils ein Telefongespräch mit Herrn S stattgefunden hat. Gegen eine hinreichende, gesicherte Information in den geschilderten Telefongesprächen spricht schon, dass sie ausweislich des von den Antragstellern vorgelegten, besonders gekennzeichneten Verbindungsnachweises vom 6.9.2004 am 19.8.2004 ab 11.07.35 h geführt wurden und insgesamt nur drei Minuten 55 Sekunden dauerten; ein derart kurzes Telefonat erscheint für ein Auskunftersuchen mit Sachverhaltsdarstellung und Fragen nach Lösungswegen durch zwei Personen sowie eine sachgerechte Beantwortung durch eine Behörde mehr als knapp. Wenig überlegt und schon gar nicht abschließend stellte sich die vorgetragene Auskunft des Herrn S. zumindest hinsichtlich des Antragstellers zu 2. dar, der über eine – deutsche – Geburtsurkunde verfügt und dessen Abstammung von seiner aserbaidtschanischen Mutter nicht zweifelhaft sein kann, von der er angesichts seiner nichtehelichen Geburt seine - aserbaidtschanische - Staatsangehörigkeit herleitet; dass die fehlende Registrierung eines im Ausland geborenen aserbaidtschanischen Staatsangehörigen in Aserbaidtschan kein unüberwindliches Hindernis für eine Einreise ins Heimatland sein kann, drängt sich auf. Schon dieser Umstand hätte den Antragstellern und Herrn klarmachen müssen, dass ein Telefonat kein geeigneter Weg zur Klärung der Frage einer gemeinsamen Einreise in Aserbaidtschan sein konnte; dass die Auskunft tatsächlich jedenfalls teilweise keinen realistischen Hintergrund hatte, zeigt die Tatsache, dass das Aserbaidtschanische Konsulat dem Antragsgegner schon unter dem 19.1.2004 ein „certificat de rapatriement“ – gültig bis 19.2.2004 - für alle Antragsteller zugeleitet hatte. Auch die Tatsache, dass das Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 6.9.2004 an die Aserbaidtschanische Botschaft noch bei Fristablauf unbeantwortet war, lässt keinen Rückschluss auf

eine bestimmte Einstellung des Empfängers zu. Anderes ergibt sich auch nicht im Nachhinein aus dem glaubhaft gemachten Vortrag, Herr S habe behauptet, das Schreiben sei in der Botschaft nicht auffindbar. Nicht nur vor dem Hintergrund der Auskunft des Herrn S betreffend die Kinder und insbesondere den Antragsteller zu 3., sondern auch angesichts der aktenkundigen Besonderheiten der Person des Herrn S¹, die vom Verwaltungsgericht zutreffend gewürdigt wurden, den Antragstellern allerdings bei ihren Telefonaten nicht bekannt sein konnten, sind an der Richtigkeit seiner Auskünfte durchgreifende Zweifel angebracht. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Antragsteller und Herr I die Voraussetzungen der Nr. 5 des Vergleichs nicht erfüllten.

Daher kann auch dahinstehen, ob und inwiefern sie die – kumulativ zu Nr. 5 zu erfüllenden – Bedingungen der Nr. 6 des Vergleichs erfüllten.

Die Antragsteller haben jedoch einen Anspruch auf eine befristete Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a II AufenthG.

Ein Anspruch auf Duldung gemäß § 60a II AufenthG steht den Antragstellern zu, wenn und solange ein Zusammenleben der Antragsteller zu 2. und 3. mit ihrem Vater – aus von keinem von ihnen zu vertretenden Grund – nur in Deutschland möglich ist, da ihrer Abschiebung dann rechtliche Gründe – Art. 6 GG, Art. 8 EMRK – entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, ist aber bisher nicht hinreichend geklärt worden. Es erscheint daher sachgerecht und mit Blick auf die betroffenen Rechte der Antragsteller zu 2. und 3. und ihres Vaters erforderlich, dem Anordnungsantrag der Antragsteller befristet stattzugeben, um ihnen Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um eine gemeinsame Ausreise mit Herrn I in ihr Heimatland Aserbaidschan zu erreichen.

Angesichts der nach Aktenlage vorliegenden Erkenntnisse über die Arbeitsweise der syrischen Botschaft², die sich auch nach neueren Erkenntnissen des Senats nicht entscheidend verbessert hat³, können die Antragsteller nicht darauf verwie-

¹ Vgl. Mitteilung des Bundesministeriums des Innern an die Grenzschutzdirektion Koblenz vom 19.1.2005, Bl. 53 Gerichtsakte

² Vgl. Mitteilung der Bezirksregierung Braunschweig an den Landkreis Cloppenburg vom 9.1.2001, Bl. 226 Bd. II

³ Vgl. etwa Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 22.3.2004 – AZ. 1486 al/br -

sen werden, dass Herr I sich einen syrischen Pass beschaffen könne, mit dem ihm – auch wegen der dann möglichen Eheschließung mit der Antragstellerin zu 1. – eine Einreise in das Heimatland der Antragsteller und ein dortiger Aufenthalt gewährleistet wären. Es kann dahinstehen, ob es mit Hilfe der Deutschen Botschaft gelingen könnte, die Identität des Herrn I⁴ auf der Grundlage von näheren, von ihm zu seiner Person und seiner in Syrien wohnenden Familie zu erteilenden Auskünften besser darzustellen und erneut einen Zivilregisterauszug aus Syrien zu beschaffen. Zwar wäre dann eine Passausstellung – gemessen an den von Syrien geforderten Voraussetzungen – möglich, letztlich aber weder hinsichtlich des Ob noch des Wann abschätzbar, so dass auch insgesamt nicht absehbar bliebe, wie lange – ob nicht vielleicht für immer – die Antragsteller zu 2. und 3. im Falle ihrer Abschiebung nach Aserbaidschan bei einem solchen Vorgehen von ihrem Vater getrennt würden. Auch wenn nach Aktenlage nicht auszuschließen ist, dass Herr I Dokumente zurückhält bzw. sich um geeignete Dokumente trotz entsprechender vielleicht vorhandener Möglichkeiten nicht bemüht – dafür, dass es sich bei dem Fax-Schreiben seines Vaters um ein reines Gefälligkeitsschreiben handelt, spricht der negative Ausgang seines Asylverfahrens –, ist dies aber derzeit nicht begründet anzunehmen.

Es muss daher entscheidend sein, ob die Familie gemeinsam nach Aserbaidschan einreisen kann. Insofern ist hervorzuheben, dass der Senat lediglich die Frage, ob Herrn I die Einreise ins Heimatland der Antragsteller zu einem befristeten Aufenthalt erlaubt wird, nicht aber die weitere Frage, ob er von Deutschland aus ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten kann, als entscheidend ansieht. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Aserbaidschan der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – am 15.4.2002 beigetreten und daher an deren Inhalte, also auch an Art. 8 EMRK gebunden ist. Dass die familiäre Gemeinschaft zwischen einem Vater und seinen nichtehelichen Kindern durch Art. 8 EMRK geschützt ist, entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des EGMR⁵. Daher hat das Verwaltungsgericht entgegen der Annahme der Antragsteller zutreffend Art. 8 EMRK nicht hin-

⁴ Die Deutsche Botschaft Damaskus war am 12.6.2001 davon ausgegangen, dass der vom syrischen Außenministerium übersandte Zivilregisterauszug trotz des dort genannten Familiennamens „I“ und des abweichenden Geburtsdatums wegen des Übereinstimmens von Vaternamen und Mutternamen Herrn I betraf.

⁵ Vgl. etwa EGMR, Urteil vom 17.4.2003 („Yilmaz“)

sichtlich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen der Antragstellerin zu 1. und Herrn [] für anwendbar gesehen, sondern „auf den in Art. 8 EMRK normierten Schutz des Familienlebens“, nämlich „die familiäre Lebensgemeinschaft (ergänzt durch den Senat: der Antragsteller zu 2. und 3.) mit dem Vater“ abgestellt⁶. Dem kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass der aserbajdschanische Staat dieses Recht der Antragsteller zu 2. und 3. und ihres Vaters nicht anerkenne. Für den Fall, dass Aserbaidschan dieses Recht missachten sollte, können sie grundsätzlich auf Rechtsschutz in diesem Land und ggf. vor dem Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen werden⁷.

Während die Frage einer Einreise des Herrn [] nach Aserbaidschan seinerzeit nach Antragstellervortrag von Herrn S. [] auch für den Fall der Verwendung eines Reisedokuments für Herrn [] bejaht wurde, soll dies ausweislich des Ergebnisses der Vorsprache der Antragstellerin zu 1. und des Herrn [] bei der Aserbaidschanischen Botschaft in Berlin von einem seinen Namen nicht nennenden Botschaftsangehörigen verneint worden sein. Die Auskunft der Deutschen Botschaft in Baku vom 27.10.2004⁸ lässt hingegen erkennen, dass sie die Erteilung eines Visums für Herrn [] für möglich hält. Somit lässt sich mangels zuverlässiger Erkenntnisse die Erreichbarkeit eines Einreisevisums nur durch nachprüfbares Vorgehen ermitteln, wofür der Senat einen Zeitraum von sechs Monaten als ausreichend erachtet. Daher haben die Antragsteller einen Anspruch auf Abschiebungsschutz, solange sie bzw. Herr [] nachweislich alles in ihrer Macht Liegende unternehmen, um eine gemeinsame Einreise nach Aserbaidschan zu erreichen. Dabei geht der Senat davon aus, dass Herr [] **innerhalb einer Woche** nach Zustellung dieses Beschlusses die Erteilung eines Reisedokuments durch den Antragsgegner und **innerhalb von zwei Wochen** nach Aushändigung des Reisedokuments über den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller, der sich auch für ihn bereits gegenüber der Botschaft bestellte und somit nach Aktenlage die Familie insgesamt vertritt, die Erteilung eines Visums bei der Aserbaidschanischen Botschaft – per Einschreiben mit Rückschein – beantragt, wobei dem Antragsgegner mit gleicher Post Kopien der übersandten Unterlagen zuzusenden sind. Der Antragsgegner hat sodann die Möglichkeit, sich selbst mit der Aserbaids-

⁶ Amtl. Umdruck des Beschlusses vom 30.5.2005 - 12 F 144/05 -, etwa S. 4 letzter Abs. „Lebensgefährten bzw. Vater der Antragsteller“

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 7.12.2004 – 1 C 14/04 -, NVwZ 2005, 704

⁸ Verwaltungsunterlagen Antragstellerin zu 1. Bd II Bl. 376

Mod. 14.10.05

schanischen Botschaft in Verbindung zu setzen, ggf. unter Einschaltung weiterer geeigneter Stellen. Wird die Erteilung eines Visums abgelehnt oder erfolgt keine Reaktion auf den Antrag, bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten für die Antragsteller gegenüber Aserbaidtschan, von denen innerhalb der Dauer der einstweiligen Anordnung Gebrauch zu machen ist. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle fehlender oder für die Visumerteilung schuldhaft schädlicher Mitwirkung der Antragsteller oder des Herrn | den Antragstellern die Ausreise und damit auch die Abschiebung zumutbar ist. In diesem Fall hat sich der Antragsgegner bereit erklärt, auf der Grundlage aktueller ärztlicher Mitteilungen/ Atteste den Medikamentenbedarf für die Heimreise und die Kostenübernahme für notwendige Untersuchungen nach Maßgabe der Vergleichsfestlegungen⁹ zu übernehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 I 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht für das Beschwerdeverfahren auf §§ 63 II, 47, 53 III, 52 I, II GKG 2004.

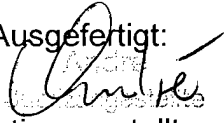
Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

gez.: Rubly

Bitz

Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt:


Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



⁹ Vgl. Versicherung des Antragsgegners im Schriftsatz vom 17.8.2005, Bl. 154 Gerichtsakte